

## **Handreichung**

Hiermit möchte Ihnen die Schwerbehindertenvertretung (SBV) eine Handreichung für den gesetzlich vorgeschriebenen Einbezug in Berufungs- und Einstellungsverfahren geben.

Die SBV versteht sich als Dienstleister für alle Besetzungsverfahren, in denen Personen mit Behinderung unter den Bewerber\*innen sind. Der Einbezug der SBV ist gesetzlich durch das Neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorgeschrieben. Wir **verstehen uns als Berater und Partner aller im Rahmen eines Einstellungsverfahrens handelnden Akteure der Universität Potsdam.**

### ➤ **Wer ist Ihr Ansprechpartner, wenn ein\*e Bewerber\*in mit Behinderung dabei ist?**

Erst wenn Sie als einstellende Institution oder Kommission definitiv wissen, dass sich Personen mit Behinderung unter den Bewerber\*innen befinden, **müssen Sie die SBV in das Verfahren einbeziehen**. Sprechen Sie uns in diesem Falle bitte umgehend an. Ihre Ansprechpartner sind bei Einstellungsverfahren: [sbv@uni-potsdam.de](mailto:sbv@uni-potsdam.de)

### ➤ **Was ist bei einem Bewerbungsverfahren von Ihnen zu beachten?**

Im Falle eines Bewerbungs- oder Berufungsverfahrens sind von Ihnen auf der Grundlage des SGB IX mehrere Punkte zu beachten. Eine Missachtung der Punkte kann unter Umständen zu einer erheblichen Verzögerung bzw. zu einer Verfahrenseinstellung führen.

1. Alle Bewerber\*innen mit einer Schwerbehinderung (Grad 50) oder Gleichgestellte müssen zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden.<sup>1</sup>
2. Im Falle schwerbehinderter Bewerber\*innen ist eine tabellarische Übersicht über die Bewerber\*innen an [sbv@uni-potsdam.de](mailto:sbv@uni-potsdam.de) zu senden.

---

<sup>1</sup> Diese Pflicht zur Einladung besteht nach § 165 Satz 4 SGB IX nur dann nicht, wenn dem schwerbehinderten Menschen die fachliche Eignung offensichtlich, d.h. unzweifelhaft fehlt.

3. Im Falle schwerbehinderter Bewerber\*innen – und nur dann – **sind Sie verpflichtet**, einen Vertreter der SBV zum Bewerbungsverfahren einzuladen.
4. Da die SBV für alle Einstellungs- und Berufungsverfahren der Universität Potsdam zuständig ist, sollten Sie die SBV entsprechend rechtzeitig in die weitere Planung einbeziehen. Termine sollten in der Regel **4 Wochen im Vorfeld** vor Bewerbungsgesprächen mit der SBV abgestimmt werden. Die Verantwortung für die Terminkoordination liegt bei den jeweiligen Institutionen bzw. Kommissionen. Erfolgt keine Einladung, **kommt auch kein Verfahren zustande**. **Die SBV kann rechtlich an allen Bewerbungsgesprächen teilnehmen. Wir nehmen an allen oder auch nur am Gespräch der Person mit Handicap teil.** *Sollte der SBV eine Teilnahme an Vorstellungsgesprächen durch anderweitige dienstliche Belange nicht möglich sein, reicht ein Vergleich nach Aktenlage. In diesem Fall werden Sie von uns in Kenntnis gesetzt.*
5. **Der FRAGEBOGEN zu Maßnahmen zur Chancengleichheit von Menschen mit Schwerbehinderung ist auszufüllen und an die SBV zu returnieren ([sbv@uni-potsdam.de](mailto:sbv@uni-potsdam.de)).**
6. Es hat eine Mitteilung über die endgültig ausgewählten Bewerber\*innen auf die entsprechende Ausschreibung zu erfolgen, wenn die Auswahl nicht nach Bewerbungsgesprächen erfolgt bzw. nachrückende Personen ausgewählt werden.
7. Die Mitwirkung der SBV endet, wenn keine Personen mit Behinderung mehr im Einstellungs- bzw. Besetzungsverfahren sind oder die Stelle besetzt wurde. In der Folge hat eine Mitteilung über die endgültig ausgesuchten Bewerber\*innen auf die entsprechende Ausschreibung zu erfolgen, wenn die Auswahl nicht nach Bewerbergesprächen erfolgt bzw. Nachrücker ausgewählt werden. Beachten Sie: Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Sollten Bewerber\*innen mit Handicap in Ihrer Auswahl gleichauf mit einer weiteren Person auf dem ersten Platz liegen, so bekommt der\*die Bewerber\*in mit Handicap den Stellenzuschlag.

Sollten Ihre Fragen durch diese Handreichung nicht geklärt werden, sprechen Sie uns gerne an: [sbv@uni-potsdam.de](mailto:sbv@uni-potsdam.de).